

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 15. Juli 1890.)

**Inhalt:** I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Gesetz v. 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, betr. Abänderungen der Gesetze über die Stempel- u. unmittelbaren Gebühren. — 2. Gesetz v. 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57, betr. die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaft. — 3. Gesetz v. 6. April 1890, R. G. Bl. Nr. 60, betr. die Verwendbarkeit der Fondschuldschein u. der böhmischen Landesbank zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- u. Fideicommiss-Capitalien u. c. — 4. Gesetz v. 7. April 1890, R. G. Bl. Nr. 61, betr. die Abänderung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen: a) Landgemeinden, Z. 1. — 5. Gesetz v. 7. April 1890, R. G. Bl. Nr. 5, betr. die Abänderung der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, Z. 11 u. 12. — 6. Ministerialverordnung v. 16. April 1890, R. G. Bl. Nr. 67, betr. die obbligatorische Führung von Marken auf Waaren bestimmter Gattungen. — 7. Ministerial-Erklärung v. 8. April 1890, R. G. Bl. Nr. 68, betr. eine Erläuterung der Wehrvorschriften I. Theil. — 8. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 9. Ministerialverordnung v. 1. März 1890, R. G. Bl. Nr. 26, betr. den Verkehr mit bewurzelten Reben. — 10. Statthaltereierklärung v. 10. April 1890, R. G. Bl. Nr. 28, betr. die Verpflegungsgebühr im kaiserlichen Krankenhause zu Baden. — 11. Verzeichniß der außerdem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 12. Statthaltereierklärung v. 10. Aug. 1889, Z. 47.141, betr. den Verkauf von Haarbürsten u. c. durch Friseur, Kasseur und Perückenmacher. — 13. Ministerialverordnung v. 23. Nov. 1889, betr. die Bezeichnung „kaiserlich und königlich“ bei den Hofämtern. — 14. Statthaltereierklärung v. 26. März 1890, Z. 17.241, betr. den Mißbrauch von Legitimationspapieren der aus dem österr. Staatsverbände ausgeschiedenen Individuen. — 15. Statthaltereierklärung v. 3. April 1890, Z. 18.339, betr. die Unfallversicherungspflicht der bei nicht autor. Architekten bediensteten Bautechniker. — 16. Statthaltereierklärung v. 4. April 1890, Z. 2943, betr. die Unzulässigkeit der gleichzeitigen Versicherung von Mitgliedern der Betriebskrankencassen bei anderen nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen. — 17. Statthaltereierklärung v. 10. April 1890, Z. 12.780, betr. die Nummerirung der Eisenbahnstationsgebäude und Bahnwächterhäuser. — 18. Statthaltereierklärung v. 11. April 1890, Z. 21.925, betr. den Ausschank von gebrannten geistigen Getränken und die Verabreichung von Kaffee u. c. durch die Zucker- und Mandolettibäcker. — 19. Statthaltereierklärung v. 18. April 1890, Z. 7904, betr. den Fahrartenverkauf ausländischer Transportunternehmungen. — 20. Statthaltereierklärung v. 23. April 1890, Z. 23.883, betr. die Einberufung von Lehrern zu den militärischen Dienstleistungen im Frieden. — 21. Statthaltereierklärung v. 23. Febr. 1890, Z. 11.786, betr. die Zahl der der I. I. Statthaltereie vorzulegenden Statutenentwürfe von Lehrlingskrankencassen. — 22. Statthaltereierklärung v. 22. April 1890, Z. 2332 Pr., betr. den Conservator der I. I. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. — 23. Statthaltereierklärung v. 30. April 1890, Z. 24.508, betr. die Detail-Inspektionsberichte der Polizeiarzte. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 9, betr. die Einhebung einer Canaleinmündungsgebühr durch die Gemeinde Wien. — 2. Magistrats-Directions-Erklärung v. 26. März 1890, R. D. Z. 122, betr. den Gasconsum in den städt. Gebäuden.

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

#### 1.

Gesetz vom 31. März 1890,

betreffend einige Abänderungen der Gesetze über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

(R. G. Bl. vom 5. April 1890, Nr. 53.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### I.

Ermäßigung der Gebühren für Uebertragungen unbeweglicher Sachen und der denselben gleichgehaltenen Dienstbarkeiten.

#### §. 1.

Für die Uebertragung des Eigenthumsrechtes oder der Dienstbarkeiten des Gebrauches oder der Fruchtnießung unbeweglicher Sachen:

von Eltern an eheliche und uneheliche Kinder oder deren Nachkommen und umgekehrt;  
 von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon  
 verbundenen Personen;

von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahlältern an Wahlkinder;

zwischen nicht geschiedenen oder nicht getrennten Ehegatten

sind — sofern die übertragene unbewegliche Sache ein vom Eigenthümer, ganz oder theilweise bewohntes oder benütztes Gebäude oder eine der Landwirthschaft gewidmete, vom Eigenthümer, beziehungsweise dessen Familie selbst, mit oder ohne Beihilfe von Dienstboten oder Tagelöhnern, bearbeitete oder eine solche Liegenschaft ist, die nur deshalb auf die gedachte Art nicht bearbeitet wird, weil dieselbe in Execution gezogen wurde oder der Eigenthümer unter Vormundschaft oder Curatel steht — an unmittelbaren Gebühren zu entrichten:

1. Wenn die Uebertragung durch Schenkung, Ehepacten oder von todeswegen erfolgt, der Werth der unbeweglichen Sachen 500 fl. nicht übersteigt und zugleich das ganze reine Vermögen, welches übertragen wird, diesen Werth nicht übersteigt, nur die Gebühr von einem Procent sammt Zuschlag vom Werthe der Uebertragung nach Abschlag der von dem Erwerber übernommenen Passiven und Gegenleistungen.

2. Wenn in den unter Zahl 1 bezeichneten Fällen der Werth der unbeweglichen Sachen den Betrag von 4000 fl. nicht übersteigt, die Gebühr von einem Procent sammt Zuschlag vom Werthe der Uebertragung, nach Abschlag der vom Erwerber übernommenen Passiven und Gegenleistungen und  $1\frac{1}{2}$  Procent ohne den Zuschlag vom Werthe der unbeweglichen Sachen, beziehungsweise der gedachten Dienstbarkeiten.

3. Wenn die Uebertragung unbeweglicher Sachen, deren Werth 8000 fl. nicht übersteigt, durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt und sofern nicht die Begünstigungen unter den Zahlen 1 und 2 Anwendung finden, die Gebühr von einem Procent sammt Zuschlag vom Werthe der Uebertragung, nach Abschlag der vom Erwerber übernommenen Passiven und Gegenleistungen und von  $1\frac{1}{2}$  Procent sammt Zuschlag vom Werthe der unbeweglichen Sachen, beziehungsweise der gedachten Dienstbarkeiten.

#### §. 2.

Die Uebertragung des Eigenthums oder Miteigenthums einer unbeweglichen Sache durch Ehepacten (Tarifpost 42 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50) unterliegt, falls nicht eine günstigere Behandlung nach §. 1 eintritt, der Gebühr wie unentgeltliche Verträge.

#### §. 3.

Auf Verträge, welche zwischen Geschwistern und deren Nachkommen oder den im §. 1 angegebenen Personen über die Theilung solcher unbeweglicher Sachen, die denselben aus dem Nachlasse der Eltern oder einer anderen im §. 1 bezeichneten Person angefallen sind, nach der Einantwortung und selbst nach vorausgegangener Einverleibung ihres gemeinschaftlichen Eigenthumes geschlossen werden, finden die Bestimmungen des §. 4 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853 (R. G. Bl. Nr. 53) Anwendung.

#### §. 4.

Die Gebühr von Verlassenschaften, auf welche die Begünstigung des §. 1, Z. 1, Anwendung findet, ist nach Maßgabe des §. 6 C des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89), zu bemessen und zu entrichten.

#### §. 5.

Soweit durch die §§. 1 bis 4 keine abweichenden Bestimmungen festgesetzt sind, haben auf die daselbst bezeichneten Uebertragungen die allgemeinen Vorschriften der Gebührengesetze

und insbesondere auch die Vorschriften der Verordnung vom 3. Mai 1850 (R. G. Bl. Nr. 181) über den Gebührennachlaß, sowie der einschlägigen Nachtragsverordnungen Anwendung zu finden.

Ebenso bleiben die Begünstigungen für Tirol und Vorarlberg nach der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1860 und der Absatz 12 der kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859 (R. G. Bl. Nr. 89) in Kraft.

## II.

Abänderung der Tarifpost 57 A und B des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89).

### Die Wette.

#### §. 6.

Die Wette unterliegt der Gebühr nach Scala III. Den Maßstab der Gebührens-bemessung bildet der Wettpreis und wenn die Wettpreise verschieden sind, der höhere. Erfolgt auf Grund der Wette eine Uebertragung des Eigenthums oder der Dienstbarkeiten des Gebrauches oder der Fruchtnießung einer unbeweglichen Sache, so unterliegt die Rechtsurkunde dem Stempel von 50 fr. für jeden Bogen, das Rechtsgeschäft aber den für die Uebertragung unbeweglicher Sachen oder der gedachten Dienstbarkeiten angeordneten Gebühren.

Ist die Wette nach dem Civilrechte als Schenkung anzusehen, so unterliegt sie der Gebühr wie andere Schenkungen.

#### §. 7.

Von den bei Wettrennen, Regatten u. dgl. durch besondere Unternehmungen (Totalisateure) vermittelten Wetten haben diese Unternehmungen eine Abgabe von 5 Procent von dem Gesamtbetrage der Wetteinsätze in den vom Finanzministerium zu bestimmenden Zeitabschnitten unmittelbar zu entrichten.

Auf diese Unternehmungen haben die §§. 5 und 12 des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) Anwendung zu finden.

### Lotterien, Verlosungen, Auspielungen, Lottoanlehen.

#### §. 8.

Bei Lotterien, Verlosungen, Auspielungen ist die Betheiligung an denselben Gegenstand der Gebühr, welche theils vor der Einräumung des Spielrechtes, somit wenn dieselbe durch Ausgabe von Losen begründet wird, vor deren Ausgabe, theils nach der Ziehung eingehoben wird:

- a) Bei Auspielungen von Waaren, Pretiosen, Effecten u. dgl., wozu auch die Ausgabe der das Recht der Theilnahme an Vereinsverlosungen gewährenden Jahreskarten der Kunst- und ähnlichen Vereine gehört, ist noch vor der Verlosung, von der Gesamtsumme aller einzelnen, nach dem Spielplane bedungenen Einlagen und ohne Rücksicht auf den erzielten Absatz, die Gebühr nach Scala II durch die Spielunternehmung unmittelbar zu entrichten.

Lose der Effecten-Auspielungen, welche zu wohlthätigen Zwecken stattfinden, oder bei welchen die Gesamtsumme der Spieleinlagen den Betrag von 500 Gulden nicht übersteigt, sind von der im vorstehenden Absatze festgesetzten Gebühr befreit.

Die Bestimmungen der Lottovorschriften über diese Auspielungen bleiben hiedurch unberührt.

b) Nach der Ziehung ist bei Staatslotterien, bei Verlosungen von Schuldverschreibungen mit Prämien und bei anderen Verlosungen von den Gewinnsten in Geld, in- oder ausländischen Gold- oder ausländischen Silbermünzen oder Werthpapieren eine Gebühr von 20 Procent, nach Abzug der Spieleinlage, das ist des Nominalbetrages des Loses zu entrichten.

Der Werth dieser Gewinnste ist mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Verlosung nach Maßgabe des §. 51 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) und des §. 8 des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) zu berechnen.

Die Bemessung hat nach Werthabstufungen von je 5 Gulden zu erfolgen und ist jeder Restbetrag, welcher 1 Gulden oder mehr beträgt, als voll anzunehmen, ein Restbetrag unter 1 Gulden aber unberücksichtigt zu lassen.

Die vorstehenden Absätze finden auf die Gewinnste in Werthpapieren der XIV. Staatslotterie für gemeinsame Militärwohltätigkeitszwecke keine Anwendung.

c) Von den Gewinnsten im Zahlenlotto ist die Gebühr ohne Abzug der Spieleinlage und ohne Abrundung mit 15 Procent zu entrichten. Gewinnste, welche den Betrag von 2 fl. nicht erreichen, sind unbedingt gebührenfrei.

Ergeben sich bei Berechnung dieser Gebühr Bruchtheile, welche den Betrag von 1 Kreuzer nicht erreichen, so sind dieselben außer Anschlag zu lassen.

### §. 9.

Die im §. 8, Absatz b und c, festgesetzten Gebühren haben die Spielunternehmungen (bezüglich des Zahlenlotto die Lottoämter und Lottocollectanten) von den nach dem Spielplane entfallenden Gewinnsten in Abzug zu bringen und zur Zeit der Fälligkeit der Gewinnste unmittelbar zu entrichten.

Die Empfangscheine über die ausgefolgten Gewinnste sind gebührenfrei.

### §. 10.

Die im §. 7 und im §. 8, Absätze b und c, festgesetzten Gebühren unterliegen nicht dem außerordentlichen Zuschlage.

## III.

**Aenderung des Ausmaßes der Anzeigers- und Ergreifersantheile an erhöhten Stempel- und unmittelbaren Gebühren.**

### §. 11.

Die Antheile der Anzeiger und Ergreifer an erhöhten Stempel- und unmittelbaren Gebühren (§. 94 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50) werden in jenen Fällen, in welchen die Gebührenerhöhung mit dem Zehnfachen, beziehungsweise mit dem Fünzigfachen der einfachen Gebühr (sammt Zuschlag) zu bemessen ist, für die Anzeiger auf ein Zwölftel, für die Ergreifer auf ein Sechstel, in den anderen Fällen einer Gebührenerhöhung für die Anzeiger auf ein Sechstel, für die Ergreifer auf ein Drittel der über das Maß der einfachen Gebühr (sammt Zuschlag) einfließenden Beträge festgesetzt.

Der Anspruch auf die im ersten Absatz bezeichneten Anzeigers- und Ergreifersbelohnungen erlischt, wenn die Anzeiger oder Ergreifer die angewiesene Belohnung nicht binnen drei Monaten nach erfolgter Verständigung behoben haben.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des §. 94 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 aufrecht.

## IV.

## Schlußbestimmung.

## §. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem 1. Juli 1890 in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 31. März 1890.

**Franz Joseph** m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

## 2.

## Gesetz vom 21. März 1890,

betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft.

(R. G. Bl. vom 15. April 1890, Nr. 57.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft folgende Bestimmungen zu erlassen:

## §. 1.

Der Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft hat die Cultusgemeinde zur Grundlage zu dienen.

Aufgabe der Cultusgemeinde ist, innerhalb der durch die Staatsgesetze gezogenen Grenzen für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu sorgen und die durch diesen Zweck gebotenen Anstalten zu erhalten und zu fördern.

## §. 2.

Jede Cultusgemeinde umfaßt ein örtlich begrenztes Gebiet; in demselben Gebiete kann nur eine Cultusgemeinde bestehen.

Jeder Israelite gehört der Cultusgemeinde an, in deren Sprengel er seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

## §. 3.

Die Feststellung der Cultusgemeindesprengel ist binnen längstens drei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes in folgender Weise durchzuführen:

1. Die Grundlage dieser Feststellung bilden die Gebiete der zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bestehenden Cultusgemeinden, sowie jener staatlich zugelassenen Verbände, die in Gemäßheit ihres Zweckes thatsächlich einer Cultusgemeinde gleichstehen.

2. Die Vertretungen der genannten Körperschaften haben innerhalb einer im Verordnungswege zu bestimmenden Frist die Grenzen ihres Gebietsumfanges der Staatsbehörde anzugeben und gleichzeitig Anträge rücksichtlich der künftigen Gestaltung des betreffenden Gemeindesprengels zu stellen.

3. Innerhalb derselben Frist sind in jenen Ortschaften, welche bisher keiner der unter 1. bezeichneten Cultusvereinigungen angehören, in welchen jedoch eine größere Anzahl Israe-

liten anfällig ist, letztere mittels öffentlicher Kundmachung zu einer Erklärung aufzufordern, ob sie sich zu einer selbständigen Cultusgemeinde constituiren, oder einer bereits bestehenden einverleibt werden wollen.

4. Bei der vorzunehmenden Feststellung der Cultusgemeindesprengel ist unter thunlichster Berücksichtigung bestehender Verhältnisse an dem Grundsatz festzuhalten, daß einerseits Cultusgemeinden nur dann geschaffen werden sollen, wenn hinreichende Mittel zu Gebote stehen, den Bestand der nöthigen gottesdienstlichen Anstalten und Einrichtungen, die Erhaltung der Religionsdiener und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern, und daß andererseits, insofern diese Voraussetzungen zutreffen, die Sprengel der Cultusgemeinden nicht allzusehr auszudehnen sind.

Die Feststellung der Sprengel der einzelnen Cultusgemeinden erfolgt im Verordnungswege.

#### §. 4.

Die Feststellung und Abgrenzung der Cultusgemeindesprengel wird in dem betreffenden Landesgesetzblatte unter Angabe des Zeitpunktes verlautbart, mit welchem dieselbe in Wirksamkeit zu treten hat. Von diesem Zeitpunkte an sind die neuen Cultusgemeinden als constituirt anzusehen. Bis dahin bleibt der Bestand der bisherigen Cultusverbände aufrecht (§. 3, Z. 1).

#### §. 5.

Wenn auf Grund der vorstehenden Bestimmungen eine Cultusgemeinde oder ein Cultusverband (§. 3, Z. 1) in dem bisherigen Bestande aufgelöst wird, oder hinsichtlich des Gebietsumfanges eine Umgestaltung erfährt, ist im Verordnungswege eine Entscheidung über das Vermögen (Activen und Passiven) derselben zu treffen.

In der Regel hat dieses Vermögen auf jene neuconstituirte Cultusgemeinde überzugehen, in deren Sprengel der Sitz der früheren gelegen ist. Doch kann im Verordnungswege, wenn das Gebiet der bestanden Cultusvereinigung nunmehr in zwei oder mehrere Sprengel vertheilt ist, eine den Verhältnissen rechnungstragende Theilung des Vermögens getroffen werden. Hierbei ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß bestehende gottesdienstliche Anstalten ihrer Widmung nicht entzogen werden.

In keinem Falle darf jedoch durch obige Verfügungen stiftungsmäßigen oder auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Bestimmungen Abbruch geschehen.

#### §. 6.

Rücksichtlich aller jener Gebiete, welche in die Cultusgemeindeeintheilung im Sinne des §. 3 nicht einbezogen werden, ist im Verordnungswege festzusetzen und zu verlautbaren (§. 4), welchen Cultusgemeinden die daselbst jeweils wohnenden Israeliten zugewiesen werden.

Die Zuweisung ist länder-, bezirks-, gemeinde- oder ortschaftsweise vorzunehmen mit thunlichster Berücksichtigung der Entfernungen, der Verkehrs- und aller sonst maßgebenden Verhältnisse.

Die Zugewiesenen sind den Gemeindeangehörigen mit den aus den besonderen Verhältnissen sich ergebenden, in den Statuten festzusetzenden Beschränkungen ihrer Rechte und Pflichten gleichzuhalten.

#### §. 7.

Jede Aenderung in der nach Maßgabe der obigen Bestimmungen durchgeführten Abgrenzung der Gemeindesprengel, sowie die Errichtung einer neuen Cultusgemeinde unterliegt der staatlichen Genehmigung.

Dahin zielende Anträge sind nur in Verhandlung zu nehmen, wenn sie von der Vertretung einer Cultusgemeinde oder von wenigstens dreißig Familienhäuptern israelitischer Confession ausgehen.

Die Errichtung einer neuen Cultusgemeinde kann nur unter den in §. 3, 3. 4, genannten Voraussetzungen gestattet werden.

#### §. 8.

Wenn die materiellen Mittel einer Cultusgemeinde nicht mehr ausreichen, um die gesetzlichen Bedingungen ihres Bestandes zu erfüllen, so kann derselben die staatliche Anerkennung entzogen werden. Das Gebiet derselben ist nach Einvernehmen der beteiligten Vertretungen einer oder mehreren der benachbarten Cultusgemeinden einzuverleiben; hiebei ist hinsichtlich des Vermögens nach §. 5 abzusprechen.

#### §. 9.

Zur Verwaltung der Angelegenheiten einer Gemeinde ist ein Vorstand zu bestellen, welcher dieselbe nach Außen vertritt.

Im Uebrigen wird die Organisation der Gemeinde (Cultusrath, Ausschuß u. dgl.) durch das Statut geregelt.

Die Mitglieder des Vorstandes, Cultusrathes, Ausschusses u. dgl. werden durch Wahl berufen. Die Ausschließungsgründe für die Wahl zur Ortsgemeindevertretung haben auch für die Wahlen in der Cultusgemeinde zu gelten.

In den Vorstand können nur Angehörige der Cultusgemeinde berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Staatsbehörde anzuzeigen.

#### §. 10.

Als Religionsdiener können nur österreichische Staatsbürger angestellt werden, deren Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist.

#### §. 11.

Für jede Cultusgemeinde ist wenigstens ein Rabbiner zu bestellen; derselbe muß seinen Wohnsitz innerhalb des Gemeindegebietes haben.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Cultusministers ein gemeinsamer Rabbiner für zwei oder mehrere Gemeinden mit Festsetzung seines Wohnsitzes bestellt werden.

Für das Amt des Rabbiners ist außer den im §. 10 genannten Eigenschaften der Nachweis allgemeiner Bildung erforderlich.

Das Maß derselben wird mit Rücksicht auf die in den einzelnen Ländern bestehenden Verhältnisse im Verordnungswege bestimmt. Auch bleibt es dem Cultusminister während eines Zeitraumes von zehn Jahren von der Kundmachung dieses Gesetzes an vorbehalten, in rüch-sichtswürdigen Fällen diese Nachweisung zu erlassen.

Bestimmungen über die theologische Heranbildung der Candidaten des Rabbinates und über den Nachweis derselben bleiben einer besonderen Regelung vorbehalten.

#### §. 12.

Dem Vorstande liegt es ob, die für das Amt des Rabbiners in Aussicht genommene Person der Staatsbehörde anzuzeigen.

Dieser steht zu, binnen 30 Tagen nach erhaltener Anzeige gegen die Bestellung unter Angabe der Gründe (§. 11) Einsprache zu erheben.

Die der Einsprache entgegen, oder vor Ablauf der bezeichneten Frist ohne Zustimmung der Staatsbehörde vorgenommene Bestellung ist ungiltig und an den Schuldtragenden zu ahnden (§. 30).

## §. 13.

Im Falle der Erledigung des Rabbimates ist der Staatsbehörde hievon sofort Anzeige zu erstatten und zugleich jene Person zu bezeichnen, welcher die Versetzung der Rabbimatsfunctionen für die Dauer der Erledigung übertragen werden soll.

Ergibt sich gegen die in Aussicht genommene Person ein im §. 10 gegründetes Bedenken, so hat die Staatsbehörde die Stellvertretung zu untersagen.

Die Wiederbesetzung des Rabbimates muß binnen längstens sechs Monaten vom Zeitpunkte der Erledigung erfolgen.

## §. 14.

Die voranstehenden Bestimmungen über die Stellvertretung finden auch dann Anwendung, wenn ein Stellvertreter für einen in der Ausübung seines Amtes verhinderten Rabbiner bestellt werden soll.

Dauert die Verhinderung länger als sechs Monate, so hat der Stellvertreter den für das Rabbimatsamt nach §. 11 vorgeschriebenen Grad der allgemeinen Bildung nachzuweisen.

## §. 15.

Die Bestellung eines Rabbiners, sowie eines Stellvertreters desselben ist jederzeit vom Vorstande in der Cultusgemeinde zu verlautbaren.

## §. 16.

Das Dienstverhältniß der Gemeindefunctionäre ist in den Statuten mit der Maßgabe zu regeln, daß Rabbiner auf längere Zeit anzustellen sind und gegen ungerechtfertigte Entlassung derselben Vorsorge zu treffen ist.

## §. 17.

Die nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Verkündigung der Ehen, der Trauung, der Scheidung von Tisch und Bett und der Trennung (§§. 126 — 133) den Rabbinern oder Religionslehrern (Religionsweisern) übertragenen Functionen können nur von einem in Gemäßheit des §. 12 dieses Gesetzes angestellten Rabbiner oder während der Erledigung des Rabbimates oder Verhinderung des Rabbiners vom Stellvertreter (§§. 13 und 14) vorgenommen werden.

Von mehreren für dieselbe Cultusgemeinde angestellten Rabbinern kann jeder die genannten Functionen rechtswirksam vornehmen. Die von der Cultusgemeinde in dieser Beziehung getroffenen Einschränkungen sind für den staatlichen Bereich wirkungslos.

Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Feststellung der Cultusgemeindeprenkel in Wirksamkeit tritt (§. 4), ist die Berechtigung zur Vornahme der im Absätze 1 dieses Paragraphen bezeichneten Functionen nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beurtheilen.

## §. 18.

Von der den Religionsdienern und anderen Organen der Cultusgemeinde zustehenden Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der israelitischen Religionsgesellschaft und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

Ein äußerer Zwang darf bei Ausübung dieser Amtsgewalt überhaupt nicht angewendet werden.

## §. 19.

Leistungen für israelitische Cultuszwecke, insbesondere Abgaben und Gebühren, können nur in der in den Statuten festgesetzten Weise und nicht über das daselbst bestimmte Maximalmaß auferlegt werden.



Bei Genehmigung der diesfälligen Statutenbestimmung (§. 28, Z. 7) hat die Staatsbehörde den öffentlichen Interessen und insbesondere den Anforderungen der staatlichen Finanzverwaltung gebührende Rechnung zu tragen.

Uebrigens bleibt es der Staatsbehörde unbenommen, die Genehmigung der diesfälligen Statutenbestimmung, sobald sie den Fortbestand der Leistungen, als dem Staatsinteresse abträglich, anerkennt, zurückzuziehen und ist in diesem Falle die Cultusgemeinde aufzufordern, eine Aenderung der Statuten in Antrag zu bringen.

Die letzterwähnte Verfügung tritt mit dem Ende des Verwaltungsjahres in Kraft, falls nicht ein späterer Termin festgesetzt wird.

#### §. 20.

Insofern in einzelnen Fällen nachgewiesen werden sollte, daß zur Bedeckung eines unabweisbaren außerordentlichen Aufwandes die im §. 19 bezeichneten Leistungen und sonstige zu Gebote stehende Mittel nicht hinreichen, kann von der Staatsbehörde für die Dauer des außerordentlichen Bedürfnisses ein die statutenmäßige Maximalhöhe übersteigendes Ausmaß der Leistungen bewilligt werden.

#### §. 21.

Gesetz- oder statutenwidriges Vorgehen bei Ausschreibung oder Einhebung von Cultusleistungen haben die Staatsbehörden zu ahnden (§. 30); in dem Straferkenntnisse ist auch die den Schuldigen treffende Ersatzleistung anzusprechen.

#### §. 22.

Zur Einbringung der statutenmäßig auferlegten Leistungen wird die politische Execution gewährt.

#### §. 23.

Bei Aenderung des ordentlichen Wohnsitzes und dem damit verbundenen Wechsel der Gemeindeangehörigkeit beginnt die Leistungspflicht gegenüber der Cultusgemeinde des neuen Wohnsitzes mit dem nächsten Verwaltungsjahre, während die Beiträge für das laufende Verwaltungsjahr der Cultusgemeinde des früheren Wohnsitzes zu leisten sind.

Die Leistungspflicht gegenüber der letzteren Gemeinde dauert jedoch fort, wenn es der Betheiligte wenigstens einen Monat vor Ablauf des Verwaltungsjahres unterlassen hat, die Aenderung des Wohnsitzes dem Vorstande dieser Gemeinde anzuzeigen.

#### §. 24.

Die für israelitische Cultuszwecke bestimmten, nicht von der Cultusgemeinde selbst erhaltenen Anstalten sowie Stiftungen rein confessioneller Natur stehen — unbeschadet der in den Gesetzen begründeten staatlichen Einflußnahme — unter Aufsicht der Cultusgemeinde.

Dieselbe übt diese Aufsicht durch die statutenmäßig berufenen Organe.

#### §. 25.

Die freie Bethätigung der religiösen Ueberzeugung, insbesondere auch in ritueller Beziehung, darf nicht behindert werden.

Jede Gemeinde ist im Sinne des §. 1 verpflichtet, ein Bethaus, oder je nach der Größe der Gemeinde deren mehrere, zu erhalten. Bei der Errichtung und Erhaltung derselben ist den verschiedenen in der Gemeinde üblichen Ritualformen thunlichste Rücksicht zu tragen.

Die Errichtung und der Bestand von Privatbethäusern, sowie die Veranstaltung von Zusammenkünften zu gottesdienstlichen oder rituellen Uebungen ist von der Zustimmung der Cultusgemeinde abhängig, deren Aufsicht sie auch unterstehen.

Die Statuten haben genaue Bestimmungen darüber zu enthalten, unter welchen Voraussetzungen die Zustimmung zur Errichtung von Privatbethäusern, sowie zur Veranstaltung von Zusammenkünften zu gottesdienstlichen oder rituellen Uebungen zu erteilen, in welchen Fällen und nach welchem Ausmaße den Privatbethäusern Subventionen von der Cultusgemeinde gewährt werden und in welcher Weise das der Cultusgemeinde zustehende Aufsichtsrecht auszuüben ist.

Häusliche Religionsübungen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

#### §. 26.

Das nach den §§. 24 und 25 der Cultusgemeinde zustehende Aufsichtsrecht hat auch Vereinen gegenüber zur Anwendung zu kommen, welche ihre Thätigkeit den dort genannten Zwecken zuwenden.

#### §. 27.

Der Staatsbehörde bleibt es unbenommen, Versammlungen zu Cultuszwecken, denen öffentliche Rücksichten entgegenstehen, zu untersagen.

#### §. 28.

Innerhalb der durch dieses Gesetz gezogenen Grenzen ist die Einrichtung und der Wirkungskreis der Cultusgemeinde durch ein Statut zu regeln.

Das Statut hat jedenfalls nachstehende Punkte zu umfassen:

1. Die Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes und die Angabe des Sitzes des Gemeindevorstandes;
2. die Zusammensetzung, Art der Bestellung und Functionsdauer des Vorstandes, sowie die übrige Organisation der Cultusgemeinde (§. 9), dann die Bestimmung des Wirkungskreises der betreffenden Organe, insbesondere auch rücksichtlich der Befugniß zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für die Cultusgemeinde;
3. die Art der Bestellung des Rabbiners, die Bestimmung seiner Rechte und Pflichten und insofern mehrere Rabbiner in der Cultusgemeinde angestellt werden, die Abgrenzung ihrer Competenzkreise; desgleichen die Art der Bestellung der übrigen Functionäre, ihre Rechte und Pflichten (§. 16);
4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen und der Zugewiesenen (§. 6), insbesondere die Bestimmungen über Wahlrechte;
5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes;
6. Bestimmungen über Privatbethäuser und gemeinschaftliche Andachtsübungen (§§. 25, 26);
7. die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Cultusgemeinde erforderlichen Mittel, mit genauer Bezeichnung der aufzuerlegenden Leistungen und mit Bestimmung der Maximalgrenze ihrer Höhe (§. 19), sowie der Art der Veranlagung;
8. Bestimmungen über die Austragung der aus dem Gemeindeverbande entstehenden Streitigkeiten;
9. das Verfahren bei Aenderung des Statutes.

#### §. 29.

Zur Giltigkeit des Statutes, sowie jeder Aenderung desselben ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

Für jene Gemeinden, welche gemäß §. 3 dieses Gesetzes neu begründet oder in ihrem Gebietsumfange umgestaltet werden, sind über die Bestellung des Cultusvorstandes und die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten im Verordnungswege provisorische Anordnungen, beziehungsweise die durch die Gebietsänderung bedingten einstweiligen Verfügungen zu treffen;

zugleich ist eine Frist zu bestimmen, binnen welcher der Vorstand den Entwurf eines Statutes der Staatsbehörde zur Genehmigung vorzulegen hat.

Ebenso haben die übrigen Cultusgemeinden binnen einer im Verordnungswege zu bestimmenden Frist Statuten für sich zu verfassen, oder ihre bisherigen Statuten den Anordnungen dieses Gesetzes anzupassen und die staatliche Genehmigung einzuholen.

In der Folge ist gleichzeitig mit dem Antrage auf Errichtung einer Cultusgemeinde (§. 7) auch der Statutenentwurf vorzulegen.

#### §. 30.

Die Staatsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Organe der Cultusgemeinden ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen der Gesetze, sowie den auf gesetzlicher Grundlage erlassenen Anordnungen der staatlichen Behörden nachkommen.

Zu diesem Ende können die Behörden gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse oder Verfügungen der Cultusgemeindeorgane beheben, die betreffenden Vertretungskörper auflösen, ferner Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

#### §. 31.

Der Staatsbehörde bleibt es ferner vorbehalten, Mitglieder des Gemeindevorstandes, sowie Religionsdiener, deren Amtsführung die öffentliche Ordnung gefährdet, des Amtes zu entsetzen.

Die Amtsentsetzung ist jedenfalls zu verfügen, wenn einer der bezeichneten Functionäre die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt wird, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen, oder zu öffentlichen Aergernissen gereichen.

Die in Gemäßheit der obigen Bestimmungen verfügte Amtsentsetzung bewirkt das Erlöschen des Anstellungsvertrages; der betreffende Functionär wird, unbeschadet der gesetzlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurtheilung, für die Dauer von drei Jahren unfähig, ein Amt in der Cultusgemeinde zu bekleiden.

#### §. 32.

Die in Folge der im §. 30 und 31 bezeichneten Verfügungen nothwendig gewordenen Neuwahlen hat die Behörde sofort zu veranlassen und, insoferne es sich um die Neubildung des Vorstandes handelt, wegen einstweiliger Besorgung der gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte geeignete Vorkehrungen zu treffen.

#### §. 33.

Im Verordnungswege wird bestimmt werden, durch welche Behörden die nach dem gegenwärtigen Gesetze der Staatsverwaltung zukommenden Befugnisse wahrzunehmen sind.

#### §. 34.

Die Verwendung und Verwaltung der in den einzelnen Ländern für die Israeliten bestehenden gemeinsamen Fonde und Anstalten bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

#### §. 35.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte treten alle mit den Bestimmungen desselben in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Die Bestimmungen über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

## §. 36.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Meine Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Wien, am 21. März 1890.

**Franz Joseph** m. p.

Caaffe m. p.

Schönborn m. p.

Gautsch m. p.

## 3.

## Gesetz vom 6. April 1890,

betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Böhmen ausgegebenen Fondsschuldscheine, Communalsschuldscheine und Meliorationsscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und Fideicommisscapitalien und Depositen-geldern, von Capitalien der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten und zu Dienst- und Geschäftscaputionen.

(R. G. Bl. vom 26. April 1890, Nr. 60.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## §. 1.

Die von der Landesbank des Königreiches Böhmen, gemäß ihrer Statuten unter Landesgarantie ausgegebenen Fondsschuldscheine, Communalsschuldscheine und Meliorationsscheine können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositen-geldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerthe, zu Dienst- und Geschäftscaputionen verwendet werden.

## §. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 6. April 1890.

**Franz Joseph** m. p.

Caaffe m. p.

Schönborn m. p.

Dunajewski m. p.

**4.**  
Gesetz vom 7. April 1890,

womit die Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen: d) Landgemeinden, B. 1, abgeändert wird.

(R. G. Bl. vom 26. April 1890, Nr. 61.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in dem Gesetze vom 9. April 1877 (R. G. Bl. Nr. 28) enthaltene Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen: d) Landgemeinden, B. 1, wird dahin abgeändert, daß dieselbe zu lauten hat:

„1. Karolinenthal, Königliche Weinberge, Žizkov, Brandeis, Eule mit dem Wahlorte Karolinenthal;

Böhmisch-Brod, Schwarz-Kosteletz, Řičan mit dem Wahlorte Böhmisch-Brod.“

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das Bezirksgericht Žizkov seine Amtswirksamkeit beginnen wird.

Wien, am 7. April 1890.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

**5.**

Gesetz vom 7. April 1890,

womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, B. 11 und 12, abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 26. April 1890, Nr. 62.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Galizien, d) Landgemeinden, B. 11, werden dahin abgeändert, daß dieselben zu lauten haben:

„11. Sanok, Bukowsko, Rymanów mit dem Wahlorte Sanok;

Brzozów, Dynów mit dem Wahlorte Brzozów;

Łisko, Lutowiska, Baligród mit dem Wahlorte Łisko.“

§. 2.

Die in dem Gesetze vom 9. April 1877 (R. G. Bl. Nr. 27) enthaltenen Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Galizien, d) Landgemeinden, B. 12, werden dahin abgeändert, daß dieselben zu lauten haben:

„12. Przemysl, Mizankowice, Dubiecko mit dem Wahlorte Przemysl;  
Dobromil, Bircza, Ustrzyki mit dem Wahlorte Dobromil;  
Mościska, Sądowa wisznia mit dem Wahlorte Mościska.“

## §. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 7. April 1890.

**Franz Joseph** m. p.

**Caaffe** m. p.

## 6.

**Berordnung des Handelsministeriums vom 16. April 1890,  
betreffend die obligatorische Führung von Marken auf Waaren bestimmter Gattungen.**  
(R. G. Bl. vom 26. April 1890, Nr. 67.)

## §. 1.

Im Grunde des §. 6 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890 (R. G. Bl. Nr. 19), betreffend den Markenschutz, wird verordnet, daß Sensen, Sichel und Strohmesser nicht in den Verkehr gesetzt werden dürfen, bevor dieselben mit einer im Sinne des obigen Gesetzes registrierten Marke in der Weise versehen sind, daß die Marken auf die noch in glühendem Zustande befindlichen Waaren aufgeschlagen, beziehungsweise aufgeprägt werden, ehe die letzteren die Erzeugungstätte verlassen haben.

## §. 2.

Diese Berordnung tritt zugleich mit dem erwähnten Gesetze in Wirksamkeit.

**Sacquehem** m. p.

## 7.

**Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. April 1890,  
betreffend eine Erläuterung der Wehrvorschriften I. Theil.**  
(R. G. Bl. vom 26. April 1890, Nr. 68.)

Im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium wird bekannt gegeben, daß die Bestimmungen des §. 55 : 15 der Wehrvorschriften I. Theil (Berordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. April 1889, R. G. Bl. Nr. 45) auch auf den Begünstigungsanspruch eines ehelichen Sohnes zu Gunsten seiner verwitweten, jedoch wieder verehelichten Mutter Anwendung finden.

**Welfersheimb** m. p.

## 8.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 51 Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. März 1890, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe zu Aussig in Böhmen zur Eingangszollung von Maschinen der Tarifnummer 284 a und b, dann 284 (bis).
- " " 52 Erlaß des Finanzministeriums vom 27. März 1890, betreffend die Tarifierung für reparirte amerikanische Mineralölfässer bei deren Benützung zur Hinwegbringung von Mineralöl aus Mineralölraffinerien.
- " " 54 Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. März 1890, betreffend die Anerkennung des landschaftlichen Lagerhauses in Innsbruck als öffentliches, mit einem Freilager verbundenes Lagerhaus im Sinne des Gesetzes vom 28. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 64).
- " " 55 Gesetz vom 2. April 1890, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Mißernte vom Nothstande heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau.
- " " 56 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. März 1890, betreffend die zollamtliche Behandlung des Stickereiveredlungsverkehrs.
- " " 58 Gesetz vom 26. März 1890, wodurch der Justizminister ermächtigt wird, bezüglich solcher Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewerthung zulassen, einen Tarif im Verordnungswege zu erlassen.
- " " 59 Erlaß des Finanzministeriums vom 5. April 1890, wegen theilweiser Abänderung des Abschnittes I des Finanzministerialerlasses vom 15. August 1889 (R. G. Bl. Nr. 130).
- " " 63 Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. April 1890, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes I. Classe und Salzamtes in Capodistria in ein Hauptzollamt II. Classe und Ermächtigung zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffekten.
- " " 64 Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. April 1890, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.
- " " 65 Gesetz vom 13. April 1890, betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponirten Hilfspriester.
- " " 66 Gesetz vom 13. April 1890, betreffend die Aufbesserung der Congrua der exponirten griechisch-orientalischen Hilfspriester in Dalmatien.

## 9.

**Verordnung des Ackerbauministeriums vom 1. März 1890,  
betreffend den Verkehr mit bewurzelten Neben.**

(R. G. Bl. vom 18. April 1890, Nr. 26.)

Im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels wird verordnet, wie folgt:

## §. 1.

Das mit Verordnung vom 29. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 109)\*) erlassene allgemeine Verbot des Handels mit bewurzelten Neben jeder Art tritt mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

## §. 2.

Von dem im §. 1 bezeichneten Zeitpunkte an, bleibt der Verkehr mit bewurzelten Neben jeder Art innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nur insoweit beschränkt, als durch besondere, in Gemäßheit der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61) ergangene Kundmachungen die Ausfuhr von Neben aus bestimmten Dertlichkeiten verboten ist.

## §. 3.

Für die Einfuhr bewurzelter Neben in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dann für die Ausfuhr und Durchfuhr, bleiben die Bestimmungen der internationalen Convention vom 3. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 105 ex 1882)\*\*), sowie der Zusatz-erklärung hiezu vom 15. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1890)\*\*\*), und die hierüber ergangenen besonderen Vorschriften, namentlich die Verordnungen vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107)†, beziehungsweise für Italien vom 13. September 1888 (R. G. Bl. Nr. 149)††), und vom 1. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 58)†††), sowie vom 24. Jänner 1890 (R. G. Bl. Nr. 17)††††) aufrecht.

Falkenhayn m. p.

## 10.

**Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der  
Enns vom 10. April 1890, Z. 18.853,  
betreffend die Erhöhung der Verpflegsgebühr im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Kranken-  
hause zu Baden.**

(R. G. Bl. vom 18. April 1890, Nr. 28.)

Der niederösterreichische Landesauschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die für das Rath'sche allgemeine öffentliche Krankenhaus zu Baden per Kopf und Tag festgesetzte Verpflegsgebühr vom 1. Jänner 1890 an auf 85 Kreuzer erhöht.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kielmansegg m. p.

\*) Siehe M. B. Bl. ex 1882, Nr. 5, pag. 162.

\*\*) Siehe M. B. Bl. ex 1882, Nr. 5, pag. 182.

\*\*\*) Siehe M. B. Bl. ex 1890, Nr. 2, pag. 49.

†) Siehe M. B. Bl. ex 1882, Nr. 5, pag. 182.

††) Siehe M. B. Bl. ex 1888, Nr. 9, pag. 255.

†††) Siehe M. B. Bl. ex 1883, Nr. 3, pag. 120.

††††) Siehe M. B. Bl. ex 1890, Nr. 2, pag. 49.



## 11.

Ferner sind im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 22 Gesetz vom 25. Februar 1890, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, mit Ausschluß der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34, betreffend die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen abgeändert und ergänzt werden.
- " " 23 Gesetz vom 26. Februar 1890, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, betreffend die Kosten der Rußbach-Regulirung.
- " " 24 Gesetz vom 28. Februar 1890, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, womit der §. 8 des bezüglich der Körner-Vorschusscassen in Feldsberg, Rabensburg und Wilfersdorf erlassenen Landesgesetzes vom 8. März 1866, L. G. Bl. Nr. 4, hinsichtlich der Verzinsung der ertheilten Vorschüsse abgeändert wird.
- " " 25 Gesetz vom 14. März 1890, womit den Gemeinden Ferschnitz, Blindenmarkt, Behetgrub und Außerroschenbach die Einhebung einer Brückenmauth an der Hbbsbrücke bei Günzing auf drei Jahre bewilligt wird.
- " " 27 Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8. April 1890, Z. 20.864, betreffend die den Ortsgemeinden Aalfang, Stollhof, Stichelberg, Langegg, Aspangamt, Schandachen, Ulrichs, Waldamt, Johannesberg, Herrenstein, Dürnbach, Eschaidt oder March, Buchbach und Neusiedel am Steinfeld ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Procent der directen Steuern übersteigenden Gemeindeumlagen.

## 12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. August 1889, Z. 47.141,  
M. Z. 280.144,

betreffend die Berechtigung der Friseure, Raseure und Perückenmacher zum Verkaufe von Haarbürsten, Kämmen, Parfümeriewaaren, Haarnadeln und anderen Haarconfectionsartikeln.

Von Seite einer politischen Landesbehörde wurde die Frage aufgeworfen, ob Raseure, Friseure und Perückenmacher auf Grund ihrer Gewerbebefugnisse berechtigt erscheinen, auch Haarbürsten, Kämmen, Parfümeriewaaren und sonstige Toiletteartikel ohne besonderer Anmeldung am Lager zu halten und zu verkaufen.

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 31. Juli 1889, Z. 13.226 eröffnet, daß bei dem Umstande, als der fragliche Verkauf mit der Natur des allerorts üblichen Geschäftsbetriebes der genannten Gewerbetreibenden im innigen Zusammenhange steht, auf alter Gewohnheit beruht und bisher im Interesse des Publicums gelegen erschien — kein Anlaß vorliegt, den Friseuren, Raseuren und Perückenmachern den herkömmlichen Handelsbetrieb mit Haarbürsten, Kämmen, Parfümeriewaaren, Haarnadeln und anderen Haarconfectionsartikeln an ihre Kunden zu verbieten, solange dieser Verkauf nicht in einem solchen Maßstabe betrieben wird, daß er sich als selbständiger Gewerbszweig darstellt.

## 13.

Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 23. November 1889 an alle  
Justizbehörden,

betreffend die Einführung der Bezeichnung „kaiserlich und königlich“ für alle Würden,  
Aemter, Administrationen und Dienstzweige des Allerhöchsten Hofes.

(M. D. Z. 313.)

Laut Eröffnung des k. k. Ministerpräsidiums haben Seine Majestät der Kaiser mit Allerhöchstem Handschreiben vom 17. October d. J. anzuordnen geruht, daß alle Würden, Aemter, Administrationen und Dienstzweige des Allerhöchsten Hofes, sowie auch alle Garden, mit Ausnahme der königl. ungarischen Leibgarde, welche ihren bisherigen Titel beizubehalten hat, dann alle Hofangestellten künftighin anstatt der Bezeichnung „kaiserlich königliche“ die Bezeichnung „kaiserliche und königliche“ zu führen und zu gebrauchen haben. Dergleichen ist diese Bezeichnung in Zukunft auch bei den Kammer- und Hoftiteln in Anwendung zu bringen. Sämmtliche Justizbehörden werden hievon zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt und zugleich im Hinblick auf die bei der Titulatur der obersten Hofämter vorkommenden Unrichtigkeiten erinnert, daß die Chefs der vier obersten Hofämter (Erster Obersthofmeister, Oberstkämmerer, Obersthofmarschall, Oberststallmeister), sowie diese Hofämter selbst, ferner die Leibgarden-Capitäne mit Ausnahme des Capitäns der königl. ungarischen Leibgarde, dann die Hofdienste (Oberstküchenmeister, Oberstsilberkämmerer, Oberstjägermeister, Oberceremonienmeister) für ihre Person anstatt der Bezeichnung „k. k.“ die Bezeichnung: „Seiner k. und k. Apostolischen Majestät“ führen und sich somit z. B. „Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Erster Obersthofmeister, Oberstkämmerer“ u. s. w. nennen.

## 14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. März 1890, Z. 17.241,  
M. Z. 118.611,

betreffend die Hintanhaltung des Mißbrauches der Legitimationspapiere von aus dem  
österreichischen Staatsverbände ausgeschiedenen Individuen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 11. März 1890, Z. 13.476, nach mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung gepflogenen Einvernehmen zum Zwecke der Hintanhaltung einer mißbräuchlichen Verwendung der Legitimationspapiere jener Individuen, welche aus dem österreichischen Staatsverbände ausgeschieden sind, Nachstehendes anzuordnen gefunden:

Die Reisepässe, Paßkarten, Legitimationskarten und Heimatscheine derjenigen Personen, welche aus dem österreichischen Staatsverbände ausscheiden, sind bei Einhändigung des Certificates über ihr Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverbände oder, falls sich diese Personen im Auslande befinden, bei der mit dem hierortigen Erlasse vom 4. Februar 1886, Z. 2511, vorgeschriebenen Absendung desselben an die betreffende k. und k. Mission zurückzubehalten und bei den Acten aufzubewahren.

Auf jene Documente dagegen, welche den aus dem österreichischen Staatsverbände Ausscheidenden zurückzustellen sind, wie die Militär- (Landwehr-) Abschiede und Austrittscertificate, Geburts- und Trauungsscheine, dann Arbeits- und Dienstbotenbücher, ist seitens der das Certificat über das Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverbände einhändigenden

oder an die k. und k. Mission einsendenden österreichischen politischen Behörde vorerst unter gleichzeitiger Abstempelung mit der Stampiglie dieser Behörde an einer in's Auge fallenden, möglichst schwer zu entfernenden Stelle die Clausel zu setzen:

„Ist aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden.“

Hievon wird der Magistrat zufolge des bezogenen Erlasses zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

### 15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. April 1890, Z. 18.339,  
M. Z. 129.597,

betreffend die Unfallversicherungspflicht der bei nicht autorisirten Architekten bediensteten Bautechniker.

Ueber die mit dem Berichte vom 13. Juli 1889, Z. 213.161, hieher vorgelegte Eingabe des „Allgemeinen Bautechnikervereines in Wien“, I., Petersplatz 3, in welcher ausgeführt wird, daß die bei nicht autorisirten Architekten bediensteten Bautechniker (Bauleiter, Bauzeichner) im Gegensatze zu den bei Baumeistern und behördlich autorisirten Privattechnikern bediensteten Bautechnikern in die im Jahre 1888 eingeleitete Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe (soweit dies dem Vereine bekannt ist) nicht einbezogen worden sind, wodurch die Meinung hervorgerufen wurde, daß diese Personen der Unfallversicherungspflicht überhaupt nicht unterliegen, obwohl dieselben im Auftrage ihres Dienstgebers sehr häufig die Ueberwachung und Collaudirung der Bauausführung bei einem Baue im Interesse des Bauherrn auszuführen haben, daher dieselben Arbeitsleistungen verrichten, wie die in die Anmeldung einbezogenen, bei Baumeistern beschäftigten Bautechniker, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 15. März 1889, Z. 2676, Nachstehendes eröffnet:

In Gemäßheit des zweiten Absatzes des §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes sind alle Arbeiter und Betriebsbeamten, welche in Gewerksbetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind, versicherungspflichtig. Es erscheint demnach zweifellos, daß die bei nicht autorisirten Architekten bediensteten Bautechniker als zu versichernde Personen zu betrachten sind, soferne dieselben bei der Ausführung von Bauten (Ueberwachung und Collaudirung der Bauausführung) beschäftigt sind.

Hinsichtlich der Frage, wer bezüglich dieser Personen als Unternehmer zu gelten hat, wird im Auge zu behalten sein, daß das Gesetz (§. 11) die allgemeine Regel aufstellt, daß als Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes derjenige gilt, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, und daß die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 11 nur eine präzisere Definition des Begriffes „Unternehmer“ hinsichtlich der Baubetriebe geben, jedoch einen Gegensatz zu der allgemeinen Regel des ersten Absatzes nicht statuiren wollen.

Es wird daher in dem fraglichen Falle der nicht autorisirte Architekt, welcher einen Bautechniker bei der Ausführung eines Baues auf eigene Rechnung beschäftigt, als Unternehmer anzusehen sein.

Hiedurch soll selbstverständlich der von der Versicherungsanstalt im einzelnen Falle, in welchem ja das Dienstverhältniß der hier in Betracht kommenden Personen ein von dem oben vorausgesetzten abweichendes sein kann, zu treffenden Entscheidung nicht vorgegriffen werden. Die Beilagen des Eingangs bezogenen, sowie des Berichtes vom 30. November 1889, Z. 309.601, folgen mit der Aufforderung zurück, von dem Vorstehenden den „Allgemeinen Bautechnikerverein in Wien“ in Erledigung seiner obenangeführten Eingabe entsprechend zu verständigen.

## 16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. April 1890, Z. 2943,  
M. Z. 129.022,

betreffend die Unzulässigkeit der gleichzeitigen Versicherung von Mitgliedern von Betriebskrankencassen bei anderen nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen.

Es ist zur Kenntniß der Statthalterei gekommen, daß Angehörige von Betriebskrankencassen auch bei einer anderen nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencasse versichert werden, was jedoch dem in den amtlichen Nachrichten des hohen k. k. Ministeriums des Innern in Nr. 6 vom 1. October 1889 enthaltenen Erlasse zuwiderläuft und zur Schädigung der Cassen, zur Simulation von Krankheiten und zu einer fehlerhaften Krankheitsstatistik Anlaß gibt.

Der Magistrat wolle daher auf diese Angelegenheit seine Aufmerksamkeit richten, vorkommende bezügliche Uebelstände beheben und die Cassen- resp. die Krankencontroloren entsprechend verständigen.

## 17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. April 1890, Z. 12.780,  
M. Z. 134.966,

betreffend die Numerirung der Eisenbahnstations- und sonstigen Wohngebäude an den Bahnhöfen, sowie der Bahnwächterhäuser.

Aus Anlaß einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gestellten Anfrage, betreffend die Numerirung der Eisenbahnstations- und der sonstigen Wohngebäude an den Bahnhöfen, sowie der Bahnwächterhäuser, wird dem Wiener Magistrate in Folge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 21. Februar 1890, Z. 2344, eröffnet, daß diese Gebäude nach den Bestimmungen des §. 1 der Volkszählungsvorschrift vom 29. März 1869, N. G. Bl. Nr. 67\*), in die gemäß der §§. 1—10 der gedachten gesetzlichen Vorschrift durchzuführende Numerirung einzubeziehen und zu jener Ortschaft zu numeriren sind, zu welcher die einzelnen Gebäude gehören.

Der Umstand, ob diese Gebäude seitens der Eisenbahn-Unternehmungen mit Nummern versehen sind oder nicht, erscheint für die vorliegende Frage völlig belanglos.

Falls die genannten Gebäude nicht bereits in die Numerirung gemäß der erwähnten Gesetzesbestimmungen einbezogen sein sollten, wird diesfalls sofort das Erforderliche zu veranlassen sein.

\*) Siehe M. B. Bl. ex 1869, Nr. 184, pag. 155.

## 18.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. April 1890, Z. 21.925,  
M. Z. 141.567,

betreffend den Ausschank von gebrannten geistigen Getränken und die Verabreichung von Kaffee, Thee, Chocolate und Punsch seitens der Zucker- und Mandolettibäcker.

Anlässlich eines speciellen Falles wurde von einer Landesbehörde die Frage aufgeworfen, ob Zucker- und Mandolettibäcker kraft ihrer Gewerbebefugnisse, somit ohne Erlangung einer besonderen Concession, berechtigt seien, den Ausschank von versüßten gebrannten geistigen Getränken (Rosoglio, Liqueure u. s. w.) und Dessertweinen zu betreiben, dann Kaffee, Thee, Chocolate eventuell Punsch zu verabreichen.

Nachdem die vom hohen k. k. Ministerium des Innern eingeleiteten eingehenden Erhebungen das Resultat ergeben haben, daß die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den verschiedenen Kronländern verschieden ausgelegt und gehandhabt werden, hat hochdasselbe auf Grund des mit dem hohen k. k. Handelsministerium gepflogenen Einvernehmens mit dem Erlasse vom 31. März 1890, Z. 3196, anher eröffnet, daß:

Zucker- und Mandolettibäcker, welche nach dem 1. Mai 1860, als dem Tage der Wirksamkeit der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, das Zucker- oder Mandolettibäcker-Gewerbe angetreten haben, auf Grund ihrer Berechtigung für das eben erwähnte Gewerbe weder zum Ausschank von versüßten oder unversüßten gebrannten geistigen Getränken und von Dessertweinen, noch zur Verabreichung von Kaffee, Thee, Chocolate und Punsch berechtigt erscheinen und sie daher gegebenenfalls um Verleihung der bezüglichen Concession einzuschreiten haben.

Angeichts der vollkommen klaren und präcisen Bestimmungen der §§. 17, 28, 42, 44 der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, respective der entsprechenden §§. 16, 22, 36—38 der Gewerbegesetz-Novelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, können nämlich im Grunde des Art. III. des Rundmachungspatentes zur Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1859 die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestandenen Normen über die Ausübung des Zucker- und Mandolettibäcker-Gewerbes, insoweit sie mit den Bestimmungen der mehrerwähnten Gewerbe-Ordnung unvereinbar sind, nicht mehr als rechtswirksam angesehen werden.

Insbefondere kann es keinem Zweifel unterliegen, daß unter diese unvereinbarlichen älteren Normen über die Ausübung des Zucker- und Mandolettibäcker-Gewerbes jedenfalls auch das angebliche alte Gewohnheitsrecht der Zucker- und Mandolettibäcker gehört, auf Grund dessen in einigen Verwaltungsgebieten den Zucker- und Mandolettibäckern der Ausschank von versüßten geistigen Getränken und Dessertweinen, sowie die Verabreichung von Kaffee, Thee, Chocolate und Punsch nicht angefochten wurde, weil sowohl die Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1859 als auch die Novelle vom Jahre 1883 den Ausschank geistiger Getränke und von Weinen, sowie die Verabreichung von Kaffee, Thee, Chocolate zc. ausdrücklich unter die an eine Concession gebundenen Bewilligungen der Gast- und Schankgewerbe eingereiht haben.

Aus diesem Grunde und in der Erwägung, daß in den obgedachten gesetzlichen Bestimmungen weder durch das Branntweinschank-Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, noch sonst eine Aenderung eingetreten ist, kann auch heute den Zucker- und Mandolettibäckern auf Grund ihres auf das Zucker- und Mandolettibäcker- oder Lebzelter-Gewerbe lautenden Gewerbescheines weder das Recht zum gläschenweisen Ausschank von versüßten oder nicht versüßten gebrannten geistigen Getränken und Dessertweinen, noch zur Verabreichung von Kaffee, Thee, Chocolate oder Punsch zuerkannt werden.

Hievon wird der Magistrat unter Bezugnahme auf die dortämtlichen Berichte vom 9. Februar 1888, Z. 36.892, und vom 6. März 1888, Z. 43.662, dessen Beilagen im Anbuge zurückfolgen, zur entsprechenden Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt, und wird demselben gleichzeitig in Folge des oben bezogenen hohen Ministerial-Erlasses nahegelegt, daß Gesuche um Verleihung der fallweise zu erwirkenden Concession zum Ausschank versüßter gebrannter geistiger Getränke, sofern sie von Gewerbetreibenden herrühren, welche in gutem Glauben und unbeanstandet den fraglichen Ausschank bisher ausgeübt und hiefür auch die Schanksteuer gezahlt haben, selbst wenn im einzelnen Falle ausnahmsweise das mit dem Normal-Erlasse des hohen k. k. Ministerium des Innern vom 31. December 1887, Z. 4935/M. J. (h. o. Intimation vom 7. Jänner 1888, Z. 544) normirte Verhältniß der bereits zu Recht bestehenden Concessionen zur Bevölkerungsziffer überschritten werden sollte, thunlichst zu berücksichtigen wären und daß desgleichen dem Einschreiten solcher Gewerbetreibenden um die Concession zur Verabreichung von Dessertweinen, von Kaffee, Thee, Chocolate und Punsch möglichst willfahrt werde.

### 19.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. April 1890, Z. 7904,  
N. Z. 146.939,

betreffend den Fahrkartenverkauf ausländischer Transport-Unternehmungen.

Der mit dem Berichte vom 13. Jänner 1890, Z. 15.198, vorgelegte Verhandlungsact, betreffend die Anmeldung des Verschleißes von Fahrkarten für Dampfer des norddeutschen Lloyd in Bremen als freies Gewerbe durch A. S. in Wien, folgt zur instanzmäßigen Amtshandlung nach §. 13, Absatz 2, respective §. 141, Absatz 1 und 3, der Gewerbe-Ordnung mit dem Bemerkten zurück, daß der Verkauf von Fahrkarten ausländischer Transport-Unternehmungen, da derselbe eine von dieser Unternehmung ausgehende Zusicherung einer Leistung der Unternehmung an den Passagier gegen Entrichtung des Fahrpreises darstellt, auch dann als ein Geschäft der Unternehmung anzusehen ist, wenn der Verkauf nicht durch ihre Angestellten, sondern durch dritte Personen erfolgt.

Ein derartiger Fahrkartenverkauf ist demnach, insoweit es sich um Transport-Unternehmungen einer auf Actien gegründeten Gesellschaft handelt, gemäß der kais. Verordnung vom 29. November 1865, R. G. Bl. Nr. 127, über die Zulassung ausländischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich von der staatlichen Zulassung der Gesellschaft abhängig und ist, wenn eine solche Zulassung nicht erfolgt oder, wie in dem vorliegenden Falle, durch Verzicht des norddeutschen Lloyd in Bremen laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 5. März 1890, Z. 3686 (h. o. Erlaß vom 13. März 1890, Z. 15.729) erloschen ist, überhaupt unstatthaft und kann daher nicht Gegenstand eines gewerblichen Betriebes sein, weshalb auch die Anmeldung eines derartigen Gewerbes nach §. 13, al. 2, der Gewerbe-Ordnung nicht zur Kenntniß zu nehmen, sondern der Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes zu untersagen ist.

Ueber das in dieser Angelegenheit Befügte ist anher und der k. k. Polizeidirection in Wien Mittheilung zu machen.

Gleichzeitig ist der d. ä. Verhandlungsact über die Ausfertigung des Gewerbescheines für A. S. vom 14. April 1888, Z. 340.666, über den Verschleiß von Eisenbahn-Fahrkarten für die Route Wien-Bremen zur Prüfung der Legalität der Ausstellung desselben anher vorzulegen.

---

20.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. April 1890, Z. 23.883,  
M. Z. 154.690,

betreffend die Einberufung der Volks- und Bürgerschullehrer, der Lehrer an öffentlichen Taubstumm- und Blindenanstalten, dann der Lehrer und Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten zu militärischen Dienstleistungen im Frieden.

Die Lehrer und Unterlehrer an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sind, so oft sie eine gesetzliche Einberufung zu einer militärischen Dienstleistung im Frieden trifft, vier Wochen vor dem Einrückungstage einzuberufen. Die Einberufungskarten sind ihnen im Wege der Bezirksschulräthe zuzustellen.

Die Bezirksschulräthe werden den Landwehr-Evidenthaltungen die Zeit, in welcher die Einberufung dieser Lehrer den Unterricht an den vorerwähnten Schulen am wenigsten stört, beziehungsweise die Schulferien und deren Dauer bekannt geben.

Die Lehrer an Lehrerbildungs-, öffentlichen Taubstumm- und Blindenanstalten, dann die Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten, insoferne diese eine gesetzliche Einberufung trifft, sind durch die Directionen der vorerwähnten Anstalten in gleicher Weise wie die Volks- und Bürgerschullehrer einzuberufen.

Die Verordnung des k. k. Landwehr-Commandos in Wien vom 25. November 1884, Nr. 4678, tritt nunmehr außer Kraft und auf die fernere Einsendung der Eingabe nach Nr. 144, Seite 29, des Eingaben-Repertoriums hat es nicht mehr anzukommen.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß diese Landwehr-Commando-Verordnung an die Landwehr-Evidenthaltungen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 12, 13, 14 und 18 ergangen und auch allen Landwehr-Commanden mitgetheilt worden ist.

---

21.

Die Statutenentwürfe für die genossenschaftlichen Lehrlings-Krankencassen sind der k. k. n. ö. Statthalterei stets in vier von der Genossenschaftsvorsteherung unterfertigten Partien zur Beifügung der Genehmigungsclausel vorzulegen.

(Statthalterei-Erlaß vom 23. Februar 1890, Z. 11.786.)

---

## 22.

Anlässlich der Ernennung des Custos des n. ö. Landesarchivs Dr. Anton Mayer zum Conservator der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale für die III. Section mit dem Conservators-Bezirk „Stadt Wien“ (mit fünfjähriger Functionsdauer) wurde der Magistrat beauftragt, an den Genannten in vorkommenden Fällen die erforderlichen Verständigungen zu richten.

(Statthaltereierlass vom 22. April 1890, Z. 2332/Pr., M. Z. 153.093.)

## 23.

Die k. k. n. ö. Statthaltereie hat aus Anlaß der von den polizeiärztlichen Functionären auszuarbeitenden Detail-Imppberichte dem Magistrate empfohlen, in Fällen, wenn es sich um die im Rückstande gebliebene Lieferung von Daten eines polizeiärztlichen Functionärs handelt, sofort die Einflußnahme der k. k. Polizeidirection als seiner unmittelbar vorgesetzten Behörde in Anspruch zu nehmen.

(Statthaltereierlass vom 30. April 1890, Z. 24.508, M. Z. 166.247.)

## II.

## Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 4. August 1885, Z. 4889, M. Z. 186.297 ex 1885\*).

Über das Ansuchen des Kreuzer-Vereines zur Unterstützung von Wiener Gewerbsleuten um eine Subvention von 100 fl., welches vom Magistrate wegen Bewilligung der Subvention von 100 fl. an den Gemeinderath geleitet wurde, gelangte an den Magistrat folgender Gemeinderaths-Erlass vom 4. August 1885, G. R. Z. 4889:

Nachdem unter den im §. 92, lit. L. Gemeindeordnung angeführten „Aushilfen“, wie aus der Textirung der bezüglichen Bestimmung hervorgeht, Aushilfen, welche Beamten bewilligt werden sollten, zu verstehen sind, demnach Subventionierungen von Vereinen unter diese Bestimmung nicht subsummirt werden können, sondern vielmehr unter die allgemeine Bestimmung bezüglich der Auslagen in dem citirten Paragraphen der Gemeindeordnung fallen, ist der vorliegende Act dem Magistrate zur Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise zurückzumitteln.

Vom 18. März 1890, Z. 492, M. Z. 372.131/87.

Vom 1. Juli 1890 an hat bei der Abgabe von Wasser aus der herzoglich Albertinischen Wasserleitung ausschließlich das metrische Maß in Anwendung zu kommen und wird dieses Wasser nach Hektolitern abgegeben.

\*) Aufgenommen im Hinblick auf die Präsidialweisung ad M. Z. 1768 ex 1890.



Der Preis für die Wasserabgabe aus der herzoglich Albertinischen Wasserleitung wird vom 1. Juli 1890 an mit 4 fl. 60 kr. per Hektoliter und Jahr einschließlich der Betriebskosten=Dividende festgesetzt.

Vom 18. März 1890, Z. 643, M. Z. 415.795 ex 1889.

Die Kosten für die Herstellung der Abzweigungsleitung vom Straßenwasserleitungsrohre sind in der bisherigen Weise nach der wirklichen Arbeitsleistung mit einem 15%igen Aufschlage für die Regie von dem Besteller der Abzweigungsleitung einzuhellen; der Zinsfuß für die Verzugszinsen von rückständigen Abzweigungskosten wird hingegen von 6 auf 5% herabgesetzt.

Vom 28. März 1890, Z. 7315 ex 1889, M. Z. 319.070 ex 1888.

Bezüglich der Sicherstellung der für von der Gemeinde Wien verpflegte Kinder auflaufenden Verpflegskosten wird beschlossen, als Norm festzusetzen, daß bei jenen Kindern, welche ein Vermögen besitzen, dessen Interessenertragnis zu ihrer Erhaltung nicht hinreicht, und welche von der Gemeinde Wien in die Armenversorgung übernommen werden müssen, von dem Capitale nur die Zinsen zur theilweisen Deckung der während ihrer Versorgung auflaufenden Verpflegskosten für die Dauer der Versorgung für den Wiener allgemeinen Versorgungsfond beansprucht werden, daß das Capital jedoch intakt gelassen und auf dasselbe nur die pfandrechtliche Vormerkung zu erwirken ist, daß die Gemeinde noe. des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes auf das betreffende Vermögen bis zur Befriedigung der diesem Fonde erwachsenen Verpflegskosten für den Fall Anspruch erhebt, als der verpflegte Vermögens-Eigenthümer vor Erreichung der physischen Großjährigkeit mit Tod abgehen sollte.

Vom 10. April 1890, Z. 2032 (I. Section), M. Z. 392.613 ex 1889.

Gesuchsteller um Altersnachricht sind vorerst durch das Stadtphysicat untersuchen zu lassen.

Vom 22. April 1890, Z. 2060, M. Z. 95.436/90.

Der Magistrat wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß in die statistischen Ausweise über die Wasserversorgung alljährlich der jeweilige Stand der noch in Verwendung stehenden, mit Holzkeilen gedichteten Rohre der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung aufgenommen werde.

Vom 25. April 1890, Z. 8490, M. Z. 321.486/89.

Anlässlich eines Antrages auf Errichtung eines Ambulanzzimmers am Central-Biehmarkte und auf Einrichtung eines ärztlichen Dienstes an Markttagen daselbst, wird beschlossen:

1. Von der Einrichtung eines ärztlichen Dienstes am Central-Biehmarkte an Markttagen wird Umgang genommen.

2. Am Central-Biehmarkte, am Pferdemarkte, im Schlachthause zu St. Marx, sowie im Gumpendorfer Schlachthause ist je eine Rettungsanstalt mit den vom Stadtphysicate bezeichneten Gegenständen zu errichten, und sind die Amtskanzleien daselbst als Sanitätsstationen zu bezeichnen.

3. Die erste Hilfeleistung ist seitens der auf obigen Märkten und Schlachthäusern in Verwendung stehenden, im Rettungsdienste geschulten städtischen Organe zu besorgen.

4. In den Rettungsanstalten sind Protokolle aufzulegen, in welche die einzelnen Unglücksfälle entsprechend einzutragen sind.

Vom 25. April 1890, Z. 4144, M. Z. 164.442/89.

Der §. 22 der mit dem Plenarbeschlusse vom 3. October 1888, Z. 3997 genehmigten Begräbnis- und Gräberordnung für den Central-Friedhof der Stadt Wien hat künftighin zu lauten, wie folgt:

„Es ist den Parteien, rücksichtlich Grabstellenbesitzern auf Widerruf gestattet, gegen vorherige Anzeige in der Verwaltungskanzlei die Schmückung und Pflege eines Grabes selbst zu besorgen oder durch Bestellte besorgen zu lassen, wobei die in §. 10 angeführten Maße einzuhalten sind.

Zu diesem Zwecke kann das Wasser aus den von der Gemeinde Wien errichteten Brunnen der Friedhofs-Wasserleitung entnommen werden.

Der gewerbsmäßige Betrieb der Gräber- und Gräfteaus schmückung durch Gärtner innerhalb des Central-Friedhofes ist auszuschließen.“

Vom 25. April 1890, Z. 2470 (VI. Section), M. Z. 149.601.

In den Ausweisen über den Stand der wichtigeren städt. Bauten ist in Zukunft bei den einzelnen Bauten der vom Gemeinderathe festgesetzte Vollendungstermin anzugeben.

Vom 29. April 1890, Z. 8085.

Die jährliche Dotation der Stadtbibliothek wird von 2000 fl. auf 3000 fl. erhöht.

Vom 6. Mai 1890, Z. 2056, M. Z. 54.195.

Für die Hausdiener sämtlicher städtischer Waisenhäuser wird der jährliche Bezug eines grünen Zwilchanzuges, einer Dienstkappe und eines Stiefelpauschales jährlicher 8 fl., welches jedoch erst nach sechsmonatlicher Dienstzeit flüssig wird und halbjährig auszubezahlen ist, systemisirt.

Vom 9. Mai 1890, Z. 2395, M. Z. 101.090.

Für die elektrische Beleuchtungsanlage im Rathhause wird ein Hilfsorgan mit einem Taglohne von 2 fl. 50 kr. gegen 14tägige Kündigung bestellt. Für dieses Hilfsorgan ist vom Bauamte eine Dienstes-Instruction auszuarbeiten.

Vom 9. Mai 1890, Z. 2206, M. Z. 128.135.

Die vom Magistrate und dem Stadtbauamte in Vorschlag gebrachte neue Vorschrift\*) über die Bestellung von Unternehmern für die Ausführung von städtischen Canalbauten in Wien wird genehmigt; gleichzeitig wird der Wortlaut des Plenar-Beschlusses vom 25. Februar 1890, Z. 158, wonach zur „Einbringung“ von Offerten nur gewerbebehördlich berechnigte Geschäftsleute zuzulassen sind, mit Rücksicht auf den Umstand, als die „Einbringung“ solcher Offerte seitens gewerbebehördlich nicht berechtigter Geschäftsleute nicht verhindert werden kann, in der in Rede stehenden Vorschrift dahin abgeändert, dass „nur Offerte von gewerbebehördlich berechtigten Geschäftsleuten Berücksichtigung finden“.

\*) Diese Vorschrift ist im Selbstverlage des Wiener Magistrates erschienen.

Vom 13. Mai 1890, Z. 2614, M. Z. 72.676.

Anlässlich eines speciellen Falles werden das Stadtbauamt und der Magistrat beauftragt, in der Folge bei den Vorschlägen wegen Vornahme von Herstellungen und Reparaturen in städt. Gebäuden mit größerer Genauigkeit vorzugehen, damit nur die wirklich nothwendigen Reparaturen vorgenommen werden, und in Zukunft bei Anträgen auf Readaptirungen bekanntzugeben, wann die zu readaptirenden Gegenstände hergestellt wurden.

Vom 13. Mai 1890, Z. 953 ex 1889.

Der Gemeinderath genehmigt folgende Normen\*) für die Beistellung und Verabreichung der Lernmittel für arme Schulkinder.

Punkt 1.

Nach Schluss des Schuljahres und zwar bis längstens 15. Juli haben die Schulleiter dem Ortsschulrath den muthmaßlichen Bedarf an Schulbüchern, Schreib- und Zeichenrequisiten für das nächste Schuljahr in abgerundeter Ziffer bekanntzugeben.

Punkt 2.

Auf Grund dieses approximativen Erfordernisses sind vom Ortsschulrath die Bestellungen in der Zeit vom 1. August bis 15. August bei den betreffenden Lieferanten einzuleiten.

Punkt 3.

Für die Vergebung der Lieferung der Schreib- und Zeichenrequisiten für arme Kinder ist eine Vorschrift auszuarbeiten, welche der III. Section zur Genehmigung vorzulegen ist.

Punkt 4.

Die Lieferungen sind an den Ortsschulrath vom 1. bis 10. September zu effectuieren, damit derselbe in der Lage ist, jedem Schulleiter die beanspruchten Bücher und Requisiten schon einige Tage vor Beginn des Schuljahres verabsolgen zu können.

Punkt 5.

An Stelle der bisherigen Fragebogen sind Armutzeugnisse behufs Erlangung unentgeltlicher Lernmittel einzuführen und die Formulare derselben dem Armeninstitute eines jeden Bezirkes in erforderlicher Zahl zur Verfügung zu stellen.

Punkt 6.

Die auf die unentgeltliche Beistellung der Lernmittel reflectierenden Parteien haben sich in dem Termine vom 15. Juli bis 15. August in der Kanzlei des Bezirks-Armeninstitutes zu melden, woselbst ihnen ein Formular des Armutzeugnisses einzuhändigen ist.

Punkt 7.

Die Partei hat das gehörig ausgefüllte, mit der Unterschrift des Hauseigenthümers oder Hausadministrators versehene Armutzeugnis binnen längstens drei Tagen in der Kanzlei des Bezirks-Armeninstitutes abzugeben.

Punkt 8.

In der Kanzlei des Bezirks-Armeninstitutes werden die eingereichten Armutzeugnisse den einzelnen Armenrathen zugewiesen, worauf der betreffende Armenrath sich durch persön-

\*) Bezüglich der in den Normen bezogenen Formularen siehe Beilage X zum Gemeinderaths-Protokolle vom Jahre 1889.

liche Erhebung von der Richtigkeit der von der Partei gemachten Angaben zu überzeugen und dieselbe, mit seinen Bemerkungen und seiner Bestätigung versehen, der Kanzlei des Bezirks-Armeninstitutes zurückzumitteln hat.

#### Punkt 9.

Über die von den einzelnen Armenräthen eingelangten Armutzeugnisse wird in den Sitzungen des Armenrathes referiert und werden dieselben dann mit dem Antrage auf Gewährung oder Ablehnung dem Ortsschulrath zur endgiltigen Erledigung übermittelt.

Bezüglich der Zuerkennung des Bezugsrechtes der Lernmittel sollen folgende Gesichtspunkte ins Auge gefasst werden:

a) Für Kinder der ersten und zweiten Volksschulklasse ist nur ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Betheilung mit Lernmitteln zugestehen;

b) die Betheilung mit sämtlichen vorgeschriebenen Lernmitteln ist auch bezüglich sämtlicher Volks- und Bürgerschulklassen nur in besonders würdigen Fällen zugestehen;

c) im Allgemeinen hat die Zuerkennung des Bezugsrechtes sich auf jene Lernmittel zu beschränken, deren Anschaffung den Eltern thatsächlich schwere, ja unerschwingliche Opfer auferlegen würde, und sind daher künftighin die Anträge des Armenrathes gesondert auf unbeschränkte oder beschränkte Beistellung von Lernmitteln zu stellen;

d) bei Zuerkennung des beschränkten Bezugsrechtes entfällt die Beistellung von nachbenannten Gegenständen, als: Bleistiften, Federn und Federhaltern, Griffeln, Gummi, Schiefertafeln, Schreib- und Zeichenheften.

#### Punkt 10.

An die Armenräthe der 10 Gemeindebezirke ist das Ersuchen zu stellen, den Gesuchen um unentgeltliche Beistellung von Lernmitteln die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, bei der Beurtheilung der Dürftigkeit und Würdigkeit der betreffenden Parteien mit der größten Rigorosität vorzugehen, sowie bei Gewährung des Bezuges der Lernmittel sich nach vorstehenden Gesichtspunkten zu halten.

#### Punkt 11.

Vom Ortsschulrath wird für jedes mit Lernmitteln zu betheilende Kind eine Anweisung ausgefertigt und bis längstens 16. September derjenigen Schule übermittelt, welche das Kind (nach der auf dem Gesuche enthaltenen Angabe) besucht.

Wenn ein Kind bei Schulbeginn von dieser Anstalt in eine andere ausgeschult wird, ist demselben die Anweisung sofort mitzugeben.

Die der Anstalt übermittelten Anweisungen sind, mit der fortlaufenden Nummer versehen, anlässlich der Anschaffung des definitiven Lernmittelerfordernisses dem Ortsschulrath zurückzustellen.

Der jeder Anweisung beigefügte Bestätigungscoupon ist abzutrennen, an der Schule aufzubewahren und dem betreffenden Kinde im Falle einer Übersiedlung während des Schuljahres mitzugeben.

#### Punkt 12.

Im Falle einer abweislichen Erledigung sind die Armutzeugnisse zurückzubehalten und die Parteien von Seite des Ortsschulrathes noch vor Beginn des Schuljahres von der Ablehnung ihres Gesuches zu verständigen.

Die Schulleiter haben die Pflicht, in Fällen berechtigten Zweifels an der Dürftigkeit einer Partei an den Ortsschulrath eine Anzeige zu erstatten, auf Grund welcher eine nochmalige genaue Erhebung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse zu erfolgen hat.

Die Lehrkörper werden aufgefordert, allmonatlich im Schuljahre die den Schülern übergebenen sogenannten Armenbücher in Rücksicht auf ihren Zustand eingehender zu revidieren und überhaupt bei jedem gegebenen Anlasse auf Schonung der Schulrequisiten seitens der Schüler zu dringen.

Falls von Lehrpersonen im Verlaufe des Schuljahres ein Mißbrauch oder eine Mißachtung der von der Gemeinde unentgeltlich beigegebenen Lernmittel beobachtet wird und durch eine Ermahnung der Eltern nicht behoben werden könnte, ist über Anzeige des Schulleiters seitens des Ortsschulrathes gegen die betreffende Partei amtszuhandeln.

#### Punkt 13.

Die Eltern (deren Stellvertreter) sind aufmerksam zu machen, daß die Lernmittel Eigenthum der Gemeinde und sie dafür verantwortlich sind, daß mit denselben kein Mißbrauch getrieben wird, insbesondere, daß dieselben nicht verkauft oder sonst übertragen werden dürfen.

Dieser Punkt ist auf der zweiten Seite des Armutzeugnisses oben mit der Überschrift „Warnung“ zu drucken.

Die Bücher, Reißbretter, Reißschieben, Reißzeuge sind nach Thunlichkeit durch Stampiglierung als Eigenthum der Gemeinde zu bezeichnen.

Der Text der Stampiglie hat zu lauten:

„Warnung!

Eigenthum der Gemeinde Wien. Unverkäuflich, überhaupt unübertragbar.“

Womöglich ist diese Warnung bereits vom Lieferanten vor der Lieferung in einer schwer zu beseitigenden Weise auf dem Objecte anzubringen.

Um den Verkauf der Bücher hintanzuhalten, ist die erste Seite und wenigstens noch zwei spätere Seiten des Buches mit dem Schulstempel zu versehen.

#### Punkt 14.

Die Schulleiter haben auf Grund der Anweisungen der an ihrer Schule mit Lernmitteln zu betheilenden Kinder dem Ortsschulrath bis längstens 1. October unter gleichzeitiger Rückstellung der Anweisungen und Benützung der eingeführten Formularien einen Ausweis über das definitive Erfordernis an Büchern und sonstigen Requisiten, gleichzeitig aber auch ein Verzeichnis über eventuell disponible, brauchbare Lernmittel vorzulegen.

#### Punkt 15.

Nach Einlangen der Ausweise über den wirklichen Bedarf hat der Ortsschulrath unter Verwendung der an einzelnen Schulen sich ergebenden Überschüsse an Lernmitteln die eventuellen Nachtragsbedürfnisse einzelner Anstalten zu bedecken und etwa noch erforderliche Nachbestellungen zu veranlassen.

#### Punkt 16.

Die Rechnungen über die erfolgten Lieferungen sind von den Contrahenten unter Anschluß der Bestellscheine und der Empfangsbestätigungen in der bisherigen Weise zur Adjustierung und Zahlungsanweisung vorzulegen.

#### Punkt 17.

Nach Effectuierung sämtlicher Bestellungen und Lieferungen — insoweit sich dieselben auf Schulbücher, Schreib- und Zeichenrequisiten beziehen — sind vom Ortsschulrath sowohl die Armutzeugnisse als auch die Ausweise der einzelnen Schulleiter über den definitiven Bedarf an obigen Lernmitteln dem Magistrate vorzulegen, welcher sodann diese Belege der städtischen Buchhaltung zur nachträglichen Controle der betreffenden Anschaffungen übermittelt.

#### Punkt 18.

Bezüglich der Beistellung von Arbeitsmaterialien für arme Industrieschülerinnen soll keine Änderung eintreten, sondern dem Ortsschulrath wie bisher ein Pauschalbetrag ausgesetzt werden, dessen Verwendung unter Beibringung der Zahlungsbelege nachträglich zu verrechnen ist.

## Punkt 19.

Die erforderlichen Schreibhefte sind bei der städtischen Hauptcassa auf Grund einer Anweisung zu beheben, welche vom Schulleiter, vom Ortschulrath und vom Referenten des magistratischen Schuldepartements gefertigt ist.

## Punkt 20.

Der Gemeinderathsbeschluss vom 14. Juli 1882, Z. 3932, welcher lautet:

„Der Gemeinderath beschließt, den armen Schulkindern die von der Gemeinde beigegebenen Bücher während der Ferienzeit zu belassen; die Repetenten haben dieselben auch im nächsten Jahre zu behalten, die in andere Classen aufsteigenden Kinder haben dieselben zu Beginn des nächsten Schuljahres abzuliefern“ — wird zurückgenommen und dagegen bestimmt:

Am Schluss des Schuljahres sind sämtliche vom Gemeinderathe unentgeltlich beigegebenen Bücher und Requisiten in der Regel den Kindern abzunehmen und aufzubewahren, um im nächsten Schuljahre nach eventueller Reparatur wieder in Gebrauch genommen zu werden.

Dem Ermessen der Schulleiter wird es überlassen, Schulkinder, namentlich wenn sie Aufnahmsprüfungen in einer anderen Anstalt zu machen haben, die von der Gemeinde beigegebenen Bücher während der Ferienzeit zu belassen.

## Punkt 21.

Schadhaft gewordene, jedoch reparaturfähige Lernmittel sind nach Schluss des Schuljahres der nothwendigen Reparatur zu unterziehen und hat der Ortschulrath die dafür entfallenden Kosten zu verrechnen. — Zeichenrequisiten als: Reißbrett, Reißchiene, Reißzeug, Lineal, Dreieck, Maßstab, Federmesser, Zeichenkreide, Tusch, Farben, Tuschkalotten, Pinsel, Wischer, Bleistiftgehäuse sollen dort, wo hinreichend Raum und Kasten zur Aufbewahrung vorhanden sind, in Verwahrung des Zeichenlehrers bleiben und nur mit dessen Erlaubnis in der Schule benutzt, oder auch zeitweilig mit nach Hause genommen werden dürfen.

Weiters wird beschlossen:

1. Um zu große Anhäufungen von Lernmitteln in den Schulen und bei den Ortschulräthen hintanzuhalten, sind von Seite des Magistrates an der Hand der im Punkt 14 genehmigten Formulare periodische Revisionen der vorhandenen Lernmittel vorzunehmen, bei welchen Revisionen die ganze Gebarung nach Thunlichkeit einer Controle zu unterziehen ist.

2. Die Localconferenzen haben sich alljährlich am Schlusse des Schuljahres über die Qualität der gelieferten Lernmittel, speciell über die des Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsunterrichtes auszusprechen und über ihre bezüglichlichen Wahrnehmungen dem Bezirkschulrath zu berichten.

Vom 23. Mai 1890, Z. 850 und 2250, M. Z. 337.201.

Im Hinblick auf die durch die Mitbenützung von Schullocalitäten durch Vereine, Körperschaften u. hervorgerufenen hygienischen und pädagogischen Nachtheile ist mit der Ertheilung derartiger Bewilligungen in Zukunft nur ausnahmsweise und in solchen Fällen vorzugehen, wo gemeinnützige Zwecke oder andere berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

Das Stadtbauamt wird beauftragt, eine Instruction über die Art und Weise der Benützung der an Fachschulen, Corporationen, Vereine u. überlassenen Schullocalitäten und deren Reinigung und Lüftung auszuarbeiten und dem Magistrate vorzulegen und ist dieselbe den Vertretern dieser Vereine zur Darnachachtung bekannt zu geben.

### III.

## Magistratsverordnungen und Verfügungen.

### 1.

Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Jänner 1890,  
L. G. Bl. Nr. 9,

betreffend das Recht der Gemeinde Wien zur Einhebung einer Canaleinmündungsgebür.  
(M. B. 121.460.)

Mit dem Landesgesetze vom 19. Jänner 1890, L. G. Bl. Nr. 9, wurde das Recht der Gemeinde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zur Einhebung einer Canaleinmündungsgebür geregelt.

Zur Durchführung dieses Gesetzes werden nachfolgende Bestimmungen festgesetzt:

Die Berechnung, Überprüfung und Einhebung der Canaleinmündungsgebür ist mit der gleichen Amtshandlung bezüglich der Augenschein- und Kanzleitaxe, welche bereits mit der Magistratsverordnung vom 19. April 1866, Z. 36.856 (M. B. Bl. ex 1866, S. 135) festgestellt wurde, zu verbinden und bleibt diese Verordnung, insoweit nicht im Nachfolgenden abweichende Bestimmungen enthalten sind, unberührt.

Demgemäß hat der Bauamtsbeamte am Schlusse des Bauaugenscheins-Protokolles oder des diesfälligen Berichtes, und zwar vor der Unterfertigung außer den Daten für die Augenscheinstaxe die maßgebenden Frontlängen und den sich hienach ergebenden Betrag der zu entrichtenden Canaleinmündungsgebür beizusetzen.

Der vom Departement erledigte Act wird wie bisher unmittelbar und im kurzen Wege an die städt. Buchhaltung behufs Überprüfung und Vorschreibung dieser Gebür — zugleich auch der Augenscheinstaxe — zu leiten sein, von wo er sodann direct an das Magistrats-Expedit zur Mundierung übermittelt wird.

Nach erfolgter Mundierung hat das Expedit den mit „Vid. städt. Hauptcassa“ bezeichneten Act sammt den Reinschriften der Hauptcassa zu übergeben.

Diese hat nunmehr die Kanzleitaxe zu berechnen und diese, sowie die Augenscheinstaxe und die Canaleinmündungsgebür vorzuschreiben und die Einhebung derselben durchzuführen.

Zu letzterem Behufe ist für die Canaleinmündungsgebür einerseits und für die Augenscheins- und Kanzleitaxe andererseits je ein besonderer Zahlungsauftrag auszufertigen.

Die bisher zu diesem Zwecke von der Hauptcassa ausgestellten Noten haben in Zukunft zu entfallen und sind hiefür die neu aufgelegten Blankette der Zahlungsaufträge in Verwendung zu nehmen.

Beide Zahlungsaufträge hat die städt. Hauptcassa durch ihre Organe gleichzeitig zustellen zu lassen und ist der Zahlungsauftrag wegen des Laufes der 14tägigen Recursfrist und wegen der Verpflichtung zur Zahlung der Verzugszinsen bei der Canaleinmündungsgebür in entsprechender Weise festzustellen.

Der Bauconsens ist nach erfolgter Entrichtung der Gebühren auszufolgen und hiebei — wie bisher — der Zustellungstag anzumerken; werden die Gebühren innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufträge nicht entrichtet, so ist der Act sammt den Reinschriften dem Magistrate (Departement IX) mittelst kurzer Relation vorzulegen, während er andernfalls dem Expedite zur weiteren Expedition zurückzumitteln ist.

Wohnen die zahlungspflichtigen Parteien außer Wien, so erfolgt die Zustellung der Zahlungsaufträge durch die auswärtige Gemeinde mit dem Bedeuten, daß die Gebühren unmittelbar an die städt. Hauptcassa zu entrichten sind, worauf dann der Bauconsens bei dieser Cassa ausgefolgt werden wird.

## 2.

**Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 26. März 1890,  
M. D. 3. 122,  
betreffend die thunlichste Einschränkung des Gasconsums in den städt. Gebäuden.**

Gelegentlich der Kenntnisaahme des vom Magistrate vorgelegten Ausweises über den Gasconsum in den städt. Gebäuden im Jahre 1887 hat der Gemeinderath mittelst Plenarbeschlusses vom 14. Februar 1890, Z. 4293, angeordnet, daß sämtliche leitenden Personen, welche für die Beleuchtung in den städt. Gebäuden, beziehungsweise für den Gasconsum daselbst verantwortlich sind, im Wege des Präsidiums aufgefordert werden sollen, darauf zu sehen, daß bezüglich des Gasconsums in den städt. Gebäuden die thunlichste Ersparung erzielt werde.

Dieser Anordnung entsprechend, stelle ich daher an Sie, Herr Magistratsrath, das Ersuchen, das Ihrer Leitung unterstehende Beamten- und Dienerpersonale anzuweisen, auf die thunlichste Ersparung des Gasconsums im neuen Rathhause dadurch hinzuwirken, daß sich bei Benützung der Gasbeleuchtung sowohl hinsichtlich der Zeitdauer als auch hinsichtlich der Zahl und Größe der Flammen auf das allernothwendigste Maß beschränkt werde.